

Informationen für 2012

Nationale Erbschaftssteuer

Falls die eidgenössische Volksinitiative zustande kommt, würde der Bund eine nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben und damit die AHV und die Kantone unterstützen. Die Initianten haben bis Mitte Februar 2013 Zeit, die benötigten Unterschriften zusammenzutragen (Stand Anfang Dezember 2011: rund 47'000 gesammelte Unterschriften). Besteuert würden Erbschaften von über CHF 2 Mio. und Schenkungen von über CHF 20'000 pro Jahr. Der Steuersatz soll einheitlich 20 % betragen. Schenkungen würden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet. Hilfswerke und Ehepartner sind von der Steuerausgenommen, direkte Nachkommen hingegen nicht. Für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe sollen nicht definierte Erleichterungen gelten.

Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit der Weiterführung infolge Invalidität kann für die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven eine privilegierte Besteuerung beantragt werden. Einkaufsbeiträge (auch fiktive!) in die 2. Säule sind steuerlich abziehbar. Die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen ist auch bei einer Umwandlung in eine AG oder GmbH möglich.

Steuerneutrale Unternehmensnachfolge

Ihre Personengesellschaft kann steuerneutral in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden, sofern:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht
- die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden
- das übertragene Geschäftsvermögen einen Betrieb oder Teilbetrieb darstellt
- während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahren die Beteiligungsrechte nicht veräussert werden.

Höhere Schwellenwerte für ordentliche Revision

Ab 1. Januar 2012 werden die Schwellenwerte für die ordentliche Revision angehoben, d.h. nur Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, müssen ordentlich geprüft werden. Für die übrigen wäre eine eingeschränkte Revisoin möglich.

Bilanzsumme:	CHF 20 Mio. (bisher CHF 10 Mio.)
Umsatz:	CHF 40 Mio. (bisher CHF 20 Mio.)
Vollzeitstellen:	250 Mitarbeitende (bisher 50)

Für die Jahresrechnung 2011 gelten noch die bisherigen Schwellenwerte. Weiter kann wie bisher auf eine Revision verzichtet werden (Opting-out), sofern die Gesellschaft - unter anderem - weniger als 10 Vollzeitstellen aufweist.

Kapitaleinlageprinzip

Seit dem 1. Januar 2011 sind mit dem Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip nur noch jene Ausschüttungen von privat gehaltenen Gesellschaften an ihre Aktionäre steuerbar, die keine Rückzahlung von Kapitaleinlagen darstellen. Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern (Agio) und Zuschüssen bzw. Reserven aus Kapitaleinlagen unterliegen neu weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer.

Die Frist zur Anmeldung von Kapitaleinlagen, welche in der Zeitspanne vom 1.1.1997 bis 31.12.2010 gebildet wurden, läuft 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung 2011 bzw. 2010/2011 durch die Generalversammlung ab.

Selbständigerwerbende – Änderungen frühzeitig melden und Verzugszinsen verhindern

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres steht das Ergebnis fest und wird im Laufe des Folgejahres in der Steuererklärung deklariert. Sofern das effektive Geschäftsergebnis um 10% oder mehr von der provisorischen Berechnungsgrundlage der AHV abweicht, wird empfohlen, dies der AHV zu melden. Damit können grössere Nachzahlungen und Verzugszinsen bis zu definitiven Beitragsfestsetzung vermieden werden.

Steuerliche Verfahrensrechte und -pflichten

Die Steuerbehörden wünschen von Ihnen weitere Unterlagen oder Auskünfte? Müssen Sie diese den Steuerbehörden liefern? Was dürfen die Steuerbehörden von Ihnen verlangen? Was nicht? Grundsätzlich haben Sie als Steuerpflichtiger eine umfassende Mitwirkungspflicht d.h. Sie müssen sich den Fragen der Steuerbehörden stellen und die gewünschten Unterlagen liefern, sofern damit die Grenzen der Verhältnismässigkeit nicht überschritten werden.

Kostenlose Eintragung im offiziellen UID-Register

Zwischenzeitlich dürfte jedes Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz vom Bundesamt für Statistik eine eindeutige Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) erhalten haben. Der Eintrag im offiziellen UID-Register erfolgt durch das Bundesamt für Statistik und ist für das Unternehmen kostenlos. Ebenso ist der Eintrag im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen kostenlos. Allfällige (kostenpflichtige) Eintragungen in private UID-Register sind zwar möglich, aber nicht erforderlich.

In Kürze ...

Der BVG-Mindestzinssatz für den obligatorischen Teil beträgt neu 1.5% (bisher 2%).

Der Arbeitgeber haftet für Quellensteuern und kann Nachzahlung verpflichtet werden, wenn er nicht oder ungenügend Quellensteuern in Abzug bringt.

Wenn eine steuerpflichtige Person zum ersten Mal eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt (aus eigenem Antrieb und ohne vorherige Kenntnis der Steuerverwaltung), wird auf eine Bestrafung verzichtet. Nachsteuern und Zinsen bleiben jedoch geschuldet.

Künftig soll die Besteuerung von Lotteriegewinnen vereinfacht werden und Gewinne erst ab einer Höhe von CHF 1'000 besteuert werden. Zudem sollen neu maximal CHF 5'000 als Einsatz von einem Gewinn abgezogen werden können.

Für die Berechnung der maximal zulässigen Beiträge an die Säule 3a kann nur das Erwerbseinkommen, nicht aber eine IV-Rente, herangezogen werden.

Die elektronische Einreichung der Steuererklärung wird im Kanton Zürich Realität. Die zulässigen Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien wurden erhöht (CHF 20'000 für Verheiratete, CHF 10'000 für übrige Steuerpflichtige).

Aktuelles

Wir arbeiten seit Beginn mit dem Buchhaltungsprogramm Abacus. Seit einiger Zeit wird „AbaWebTreuhand“ angeboten. Damit könnten Interessierte Ihre Buchhaltung selber direkt via Internet auf unserem Server führen. Sie benötigen dazu einen Computer mit Internetzugang und ein Post Zertifikat (Swiss ID). Wir informieren Sie gerne über die Möglichkeiten.

Ab 1. Januar 2012 gelten folgende Werte:

(Werte 2011 in Klammern)

- Mindestbeitrag AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige CHF 475 (475)
- Geringfügiges Einkommen (AHV/IV/EO nur auf Verlangen des Arbeitnehmers) CHF 2'300 (2'300)
- Anspruch auf Familienzulagen (Kinderzulagen) ab Jahreslohn von mindestens CHF 6'960 (6'960)
- AHV-Minimalrente CHF 1'160 (1'160)
- AHV-Maximalrente CHF 2'320 (2'320)
- AHV-Maximale Ehepaarrente CHF 3'480 (3'480)
- 1. ALV-Obergrenze CHF 126'000
- 2. ALV-Grenze (Solidaritätsbeitrag) CHF 126'001 bis CHF 315'000
- UVG-Obergrenze CHF 126'000 (126'000)
- BVG-Mindestjahreslohn CHF 20'880 (20'880)
- BVG-Maximallohn CHF 83'520 (83'520)
- BVG-Koordinationsabzug CHF 24'360 (24'360)
- Säule 3a-Maximalbeitrag mit zweiter Säule CHF 6'682 (6'682)
- Säule 3a-Maximalbeitrag ohne zweite Säule bzw. max. 20% des Einkommens CHF 33'408 (33'408)